

Antrag

der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Sibylle Laurischk, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Angelika Brunkhorst, Helga Daub, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Jugendstrafvollzug verfassungsfest gestalten

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In seinem Urteil vom 14. März 1972 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden können (BVerfGE 33, 1 ff.). Begründet wurde die Entscheidung mit einem sich wandelnden Verständnis des Strafvollzuges von seiner traditionellen Ausgestaltung eines „besonderen Gewaltverhältnisses“ hin zu einem dem unmittelbaren verbindlichen Grundrechtsschutz unterfallenden staatlichen Gewaltverhältnis, bei dem Einschränkungen von Grundrechten nur in den dafür vorgesehenen Formen vorgenommen werden können. Dem Gesetzgeber wurde damals aufgegeben, zunächst bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode und dann innerhalb einer durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes auf vier Jahre verlängerten Frist ein Strafvollzugsgesetz mit fest umrissenen Eingriffstatbeständen zu erlassen. Für diese Übergangsfrist waren nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes noch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen hinzunehmen, die keine gesetzliche Stütze hatten. 1976 wurde dann ein Strafvollzugsgesetz erlassen, welches 1977 in Kraft trat.

Trotz vielseitiger Bestrebungen für die Schaffung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes ist ein solches bis heute nicht verabschiedet worden. Derzeit sind die einzigen eigenständigen gesetzlichen Rechtsgrundlagen für den Jugendstrafvollzug die §§ 91 ff. und die §§ 114 f. Jugendgerichtsgesetz (JGG). In den §§ 91, 92 JGG werden die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges umschrieben und festgelegt, dass die Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten zu vollziehen ist. Für einzelne andere Regelungsmaterien, wie das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und den unmittelbaren Zwang im Jugendstrafvollzug gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes. Von der in § 115 JGG eröffneten Möglichkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung zum Jugendstrafvollzug hat die Bundesregierung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Durch diese Vorschriften werden lediglich Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzuges erfasst. Darüber hinaus fehlt eine formell-gesetzliche Regelung.

Der Vollzug der Jugendstrafe wird heute durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug geregelt, die den Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug weitgehend nachgebildet sind. Diese haben jedoch nicht die verfassungsrechtliche Qualität eines Gesetzes im materiellen und formellen Sinn. Insbesondere die Einheit der Rechtsordnung gebietet es, Festsetzung und Vollstreckung der Jugendstrafe unter Anwendung einheitlicher Grundsätze sachgerecht und vollständig formal-gesetzlich zu regeln.

Das Vorhaben einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges ist zwar seit der Einsetzung einer Jugendstrafvollzugskommission durch das Bundesministerium der Justiz im Jahre 1976 in der rechtspolitischen Diskussion; die vom Bundesministerium der Justiz in den Jahren 1980, 1984, 1988 und 1993 vorgelegten Arbeitsentwürfe sind nach Ablehnung durch die Landesjustizverwaltungen und durch die Fachverbände aber jeweils nicht in das Stadium des Gesetzgebungsverfahrens gelangt. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über ein Jugendstrafvollzugsgesetz sind stets an unterschiedlichen Auffassungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs sowie durch finanzielle Zwänge der für die Durchführung des Jugendstrafvollzugs zuständigen Länder gescheitert. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1975 (BVerfGE 40, 276 ff.) betont, dass finanzielle Erwägungen oder organisatorische Schwierigkeiten, die ein Strafvollzugsgesetz mit sich bringen mag, eine Verabschiedung nicht unangemessen verzögern dürften.

Ob diese bestehenden Regelungen zum Jugendstrafvollzug unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ausreichen, ist umstritten. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher noch nicht über die Verfassungsgemäßheit des Jugendstrafvollzugs entschieden. Nach der Entscheidung des Gerichts von 1972 hätte dem Gesetzgeber die mögliche Unzulässigkeit des Vollzugs gegenüber Strafgefangenen allein auf Grund von Verwaltungsvorschriften bekannt sein müssen. Er hätte daraus den Schluss ziehen müssen, dass der Vollzug in den Jugendstrafanstalten ebenfalls verfassungswidrig sein könnte.

Die Anwendung von Strafvollzugsrecht für Erwachsene auf Jugendliche und Heranwachsende wird dem im Jugendgerichtsgesetz verankerten Erziehungsgedanken nicht gerecht. Mindestvoraussetzungen für erzieherische Kriterien sowie für die Erreichung des Erziehungsziels im Jugendstrafvollzug sind nicht verbindlich festgelegt. Während im Erwachsenenstrafrecht unter anderem die Verteidigung der Rechtsordnung bzw. die Generalprävention ein wesentliches Element darstellt, bleibt für dieses in dem vor allem dem Erziehungsgedanken i. S. d. § 91 Abs. 1 JGG verpflichteten Jugendstrafvollzug wenig oder kein Raum. Es reicht nicht aus, die bestehenden Regelungen des Strafvollzugsgesetzes lediglich um einige spezifische Regelungen des Jugendstrafvollzugs zu erweitern.

Eines der größten Probleme des derzeitigen Jugendstrafvollzuges sind subkulturelle Strukturen unter den jungen Gefangenen, die die mit Engagement und Mühe durchgeführte Erziehungsarbeit wieder zerstören. Darüber hinaus ist seit dem Beginn der neunziger Jahre ein deutlicher Anstieg der Kriminalität junger Menschen unter 21 Jahren zu verzeichnen.

Die Qualität der Unterbringung in den Jugendstrafanstalten kann nur dann gesichert werden, wenn die Vollzugspraxis eine klare und verlässliche Grundlage für ihr Handeln erhält. Ein solches Gesetz müsste zumindest klar die Aufgaben des Jugendstrafvollzugs und das Vollzugsziel benennen. Daneben müsste das Gesetz zielgruppenorientiert sein. Es muss für junge Mehrfach- und Intensivtäter mit ihren Defiziten und Störungen passen. Es bedarf daher einer altersgerecht differenzierenden Vollzugsorganisation. Begleitet werden müsste das Gesetzgebungsverfahren durch eine Ausweitung der Ausbildungsprogramme für

die Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug, damit sie für ihre wichtige Erziehungsaufgabe geeignet sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. dem Deutschen Bundestag einen Ergebnisbericht über die Arbeit der von der Bundesregierung in der 14. Wahlperiode eingesetzten Expertengruppe zur Erarbeitung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vorzulegen,
2. den Jugendstrafvollzug auf eine verfassungsfeste Grundlage zu stellen und dazu dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Regelung des Jugendstrafvollzuges vorzulegen,
3. frühzeitig mit den Ländern in Verhandlungen zu treten über die inhaltliche Konzeption eines Jugendstrafvollzugsgesetzes und die Finanzierbarkeit des Jugendstrafvollzuges.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Jörg van Essen
Rainer Funke
Sibylle Laurischk
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Angelika Brunkhorst
Helga Daub
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Harald Leibrecht
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

